

Zuwendungen und Zuschüsse



Dipl.-Kfm. Christian Rahe
Institut für Wirtschaftswissenschaften
TU Braunschweig



Gliederung



- Problemstellung
- Begriff und Anwendungsfälle
- Bilanzielle Behandlung nach HGB
- Behandlung in den einzelnen Praxiskonzepten
- Erfassung

Problemstellung (1)

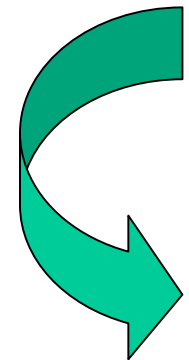


Mittelveswendung

Mittelherkunft

Vermögensrechnung t_0

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen Grundstücke Gebäude Infrastrukturvermögen	Eigenkapital Rücklagen
Umlaufvermögen Forderungen Kasse	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sonstige Verbindlichkeiten
Bilanzsumme	Bilanzsumme

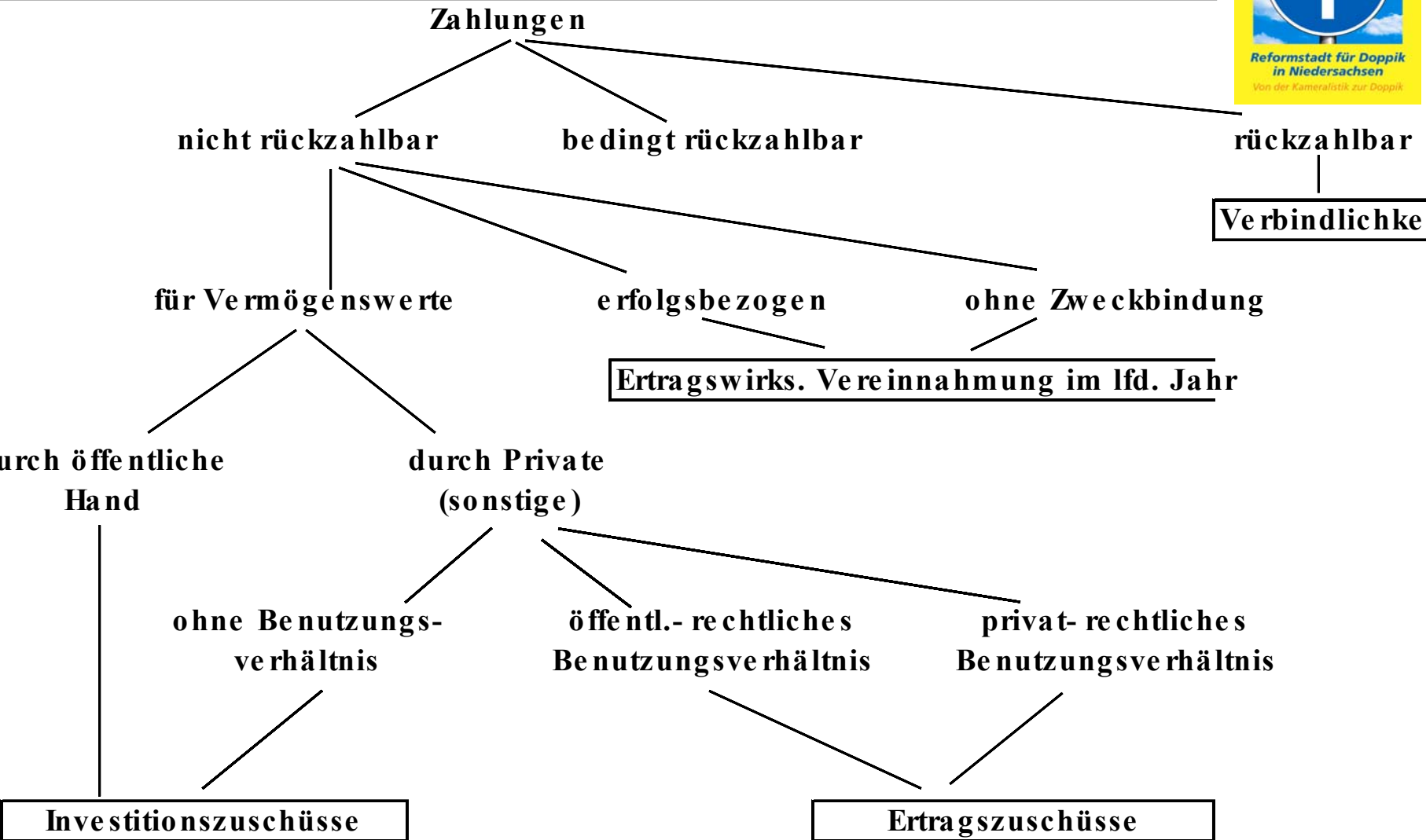


Problemstellung (2)

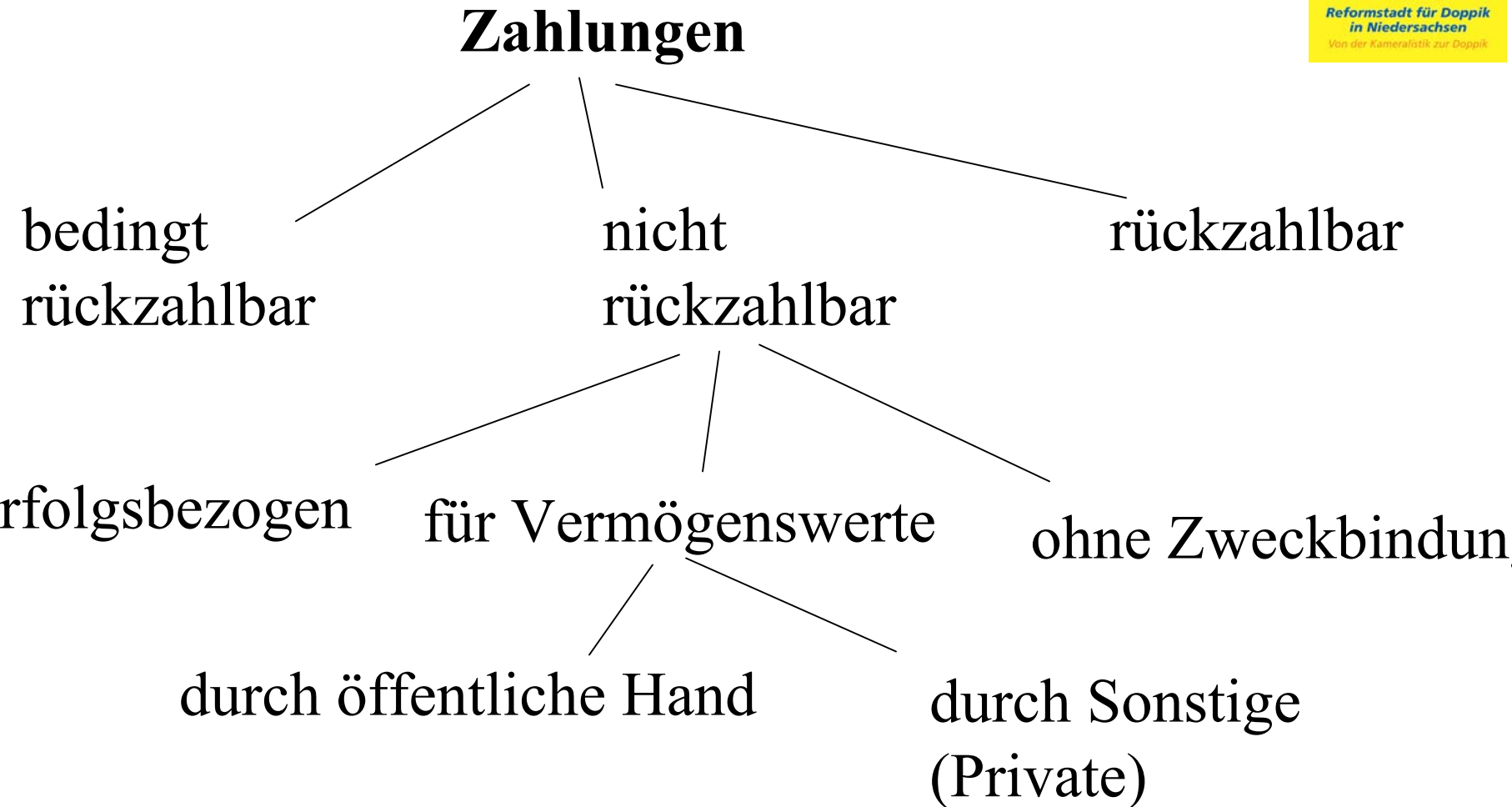


Einnahmeart	Vermögenshaushalt
Steuern	-
Spezielle Entgelte	Beiträge
Zuweisungen und Zuschüsse	für Investitionen
Einkünfte aus der Verwertung von Vermögen	Privatisierungs-/ Veräußerungserlöse
Kredite	Kredite

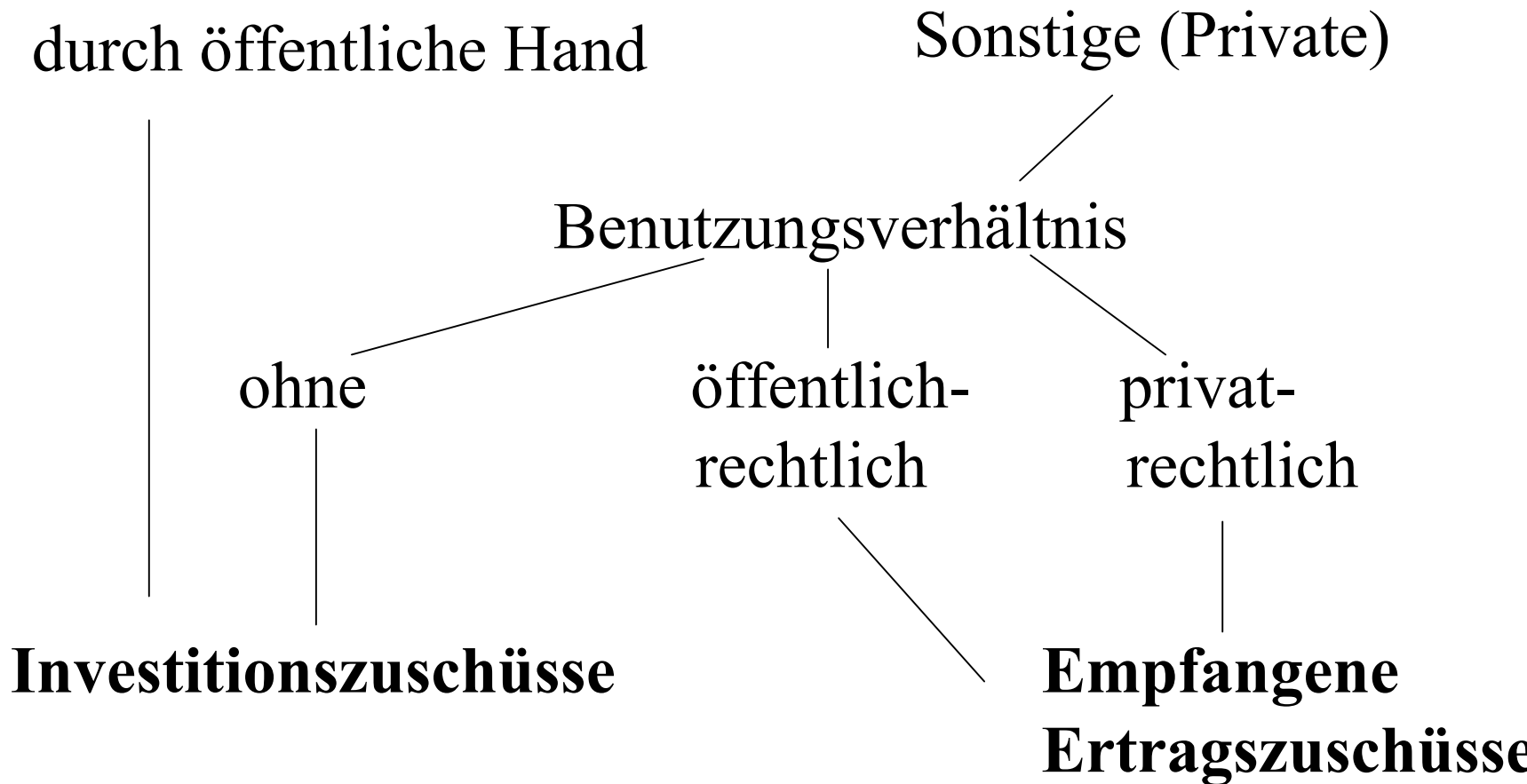
Begriff und Anwendungsfälle (1)



Begriff



Begriff



Begriff und Anwendungsfälle (2)



- 2170.3610 Sanierung einer Turnhalle
- 4682.3671 Kinderspielplatz
- 5700.3610 Sanierung von Schwimmbecken
- 6157.3611 EFRE-Mittel für Stadtsanierung
- 6160.3610 Dorferneuerung
- 6300.3610 Ziel-2-Mittel für Gemeindestraßen
- 6500.3616 GVFG
- 9000.3610 kommunale Investition (Finanzausgleich)
- 6300.3500 Straßenerschließungsbeiträge
- 6300.3501 Straßenausbaubeiträge
- 7000.3500 Abwasserbeiträge

Bilanzielle Behandlung nach HGB (1)



Investitionszuschüsse

Eigenkapital?

von Dritter Seite
zugewendet!

Fremdkapital?

keine Rückzahlungspflicht!

Ertragswirksame Vereinnahmung

Ja, aber wann in welcher Höhe?

Bilanzielle Behandlung nach HGB (2)



Ertragswirksame Vereinnahmung?

Ja, aber wann in welcher Höhe?

- Investitionszuschüsse sind nach sachgerechten Verfahren über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes zu verteilen, für den sie gewährt werden.

Bilanzielle Behandlung nach HGB (3)



Zeitliche Abgrenzung der Zuwendung

- durch Absetzung von den Anschaffungskosten
- durch Bildung eines Passivpostens

Beispiel

Bau einer Turnhalle:	600.000
Landeszuweisung	200.000
Kreditfinanzierung	400.000
Nutzungsdauer	20 Jahre



Absetzung von den Anschaffungskosten

Vermögensrechnung t_0

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	100.000
Turnhalle	600.000	Kredit	400.000
./. Zuweisung	200.000		
	400.000		
so. Vermögen	100.000		
Bilanzsumme	500.000	Bilanzsumme	500.000

Ergebnisrechnung

Aufwendungen		Erträge	
...			...
Abschreibungen	20.000		

Bildung eines Passivpostens



Vermögensrechnung t_0

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	100.000
Turnhalle	600.000	Sonderposten	200.000
		Kredit	400.000
so. Vermögen	100.000		
Bilanzsumme	700.000	Bilanzsumme	700.000

Ergebnisrechnung

Aufwendungen		Erträge	
...			...
Abschreibungen	30.000	Auflösung Sopo	10.000

Empfangene Ertragszuschüsse



Vgl. bilanzielle Behandlung von Baukostenzuschüssen:
i.d.R. Passivierung und jährliche Auflösung,
z.B. über 20 Jahre (5%)

NKF (Nordrhein-Westfalen)



Position Sonderposten:

- Zuwendungen
- Beiträge
- Gebührenaussgleich nach § 6 KAG NRW
- Sonstige Sonderposten

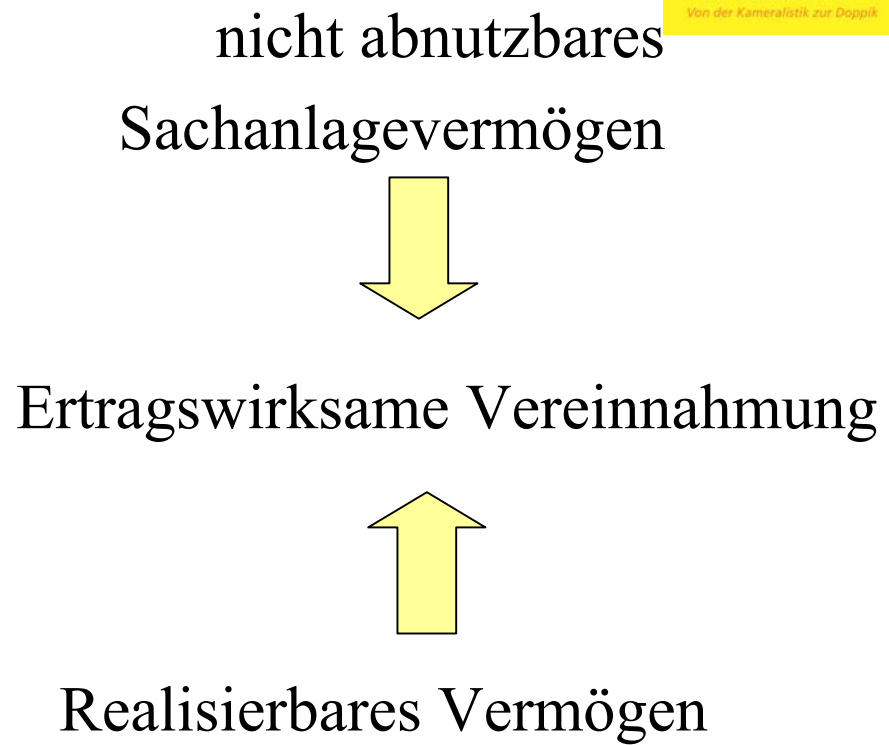
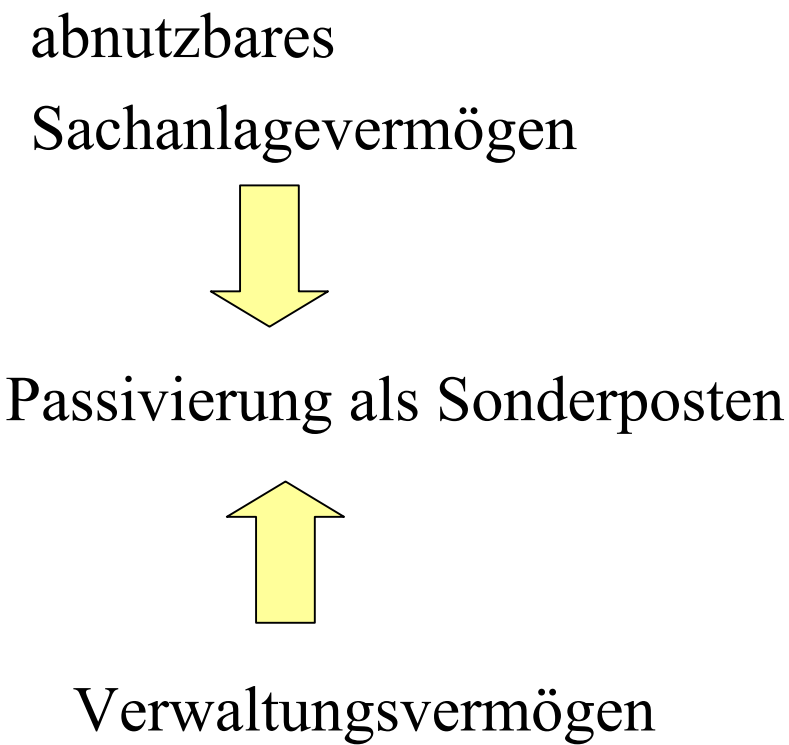
- **Sonderposten für Investitionszuweisungen und Beiträge:** Empfangene Zuwendungen werden passiviert und erfolgswirksam aufgelöst
- **Gebührenausgleichsrücklage:** Überschuss der Gebühreneinnahmen über die Kosten in kostenrechnenden Einrichtungen (Ausweis unter dem Eigenkapital)

NKRS (Hessen)



- **Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen:** nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse
- **Beiträge und Gebühren:** werden als Über- oder Vorauszahlung interpretiert, Ausweis als erhaltene Anzahlungen unter den **Verbindlichkeiten**

NKR: Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge



Position Sonderposten:

- Sonderposten aus öffentlichen Zuwendungen
- Investitionszuschüsse
- Beiträge/Ertragszuschüsse
- Sonstige Sonderposten

P.S. Die kommunalabgabenrechtlichen Verpflichtungen zum Gebührenaussgleich führen nicht zu einer Gebührenaussgleichsrücklage, sondern zu einer Rückstellung.

Sonderposten für Investitionszuweisungen

„Erhaltene öffentliche Investitionszuwendungen sind in einen Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite zu erfassen und nach einem sachgerechten Verfahren über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den sie gewährt wurden, aufzulösen. Gleiches gilt für Zuwendungen aufgrund allgemeiner Versorgungsbedingungen“.

Ersterfassung (1)



Argumente **gegen** die Erfassung und Bewertung:

- zu pauschal (fehleranfällig)
- unwirtschaftlich
- keine künftigen Leistungsverpflichtungen
- widerspricht dem Zeitwertgedanken

Ersterfassung (2)



Argumente **für** die Erfassung und Bewertung:

- Transparenz
- tatsächliches Bild der Vermögenslage
- wirtschaftliche Verpflichtung
- Auflösung erleichtert den Haushaltsausgleich

Vorgehensweise bei der Ersterfassung (1)



Haushaltsstelle	Objekt	Zuwendungs- geber	Art der Zuwendung	Jahr der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Bemerkungen

Name:

Datum/Unterschrift:

Seite: _____ / _____

Vorgehensweise bei der Ersterfassung (2)



- Erfassung (Vermögenshaushalte der letzten 20 Jahre)
- Betragsmäßig sortieren
- Zuwendungen für Mobilien vernachlässigen
- Bewertung

$$\text{Zeitwert} = \text{Anschaffungswert} * \frac{\text{Restlaufzeit}}{\text{Gesamtlaufzeit}} \rightarrow ?$$